

Veränderungen des Kontos sind aus dem Schuldbuch ersichtlich, so daß der jeweilige Stand sofort abgelesen werden kann.

(2) Für jeden Schuldbuchgläubiger wird ein besonderer Aktenband abgelegt, der die sein Konto betreffenden Schriftstücke umfaßt. Diesem Aktenband kann eine dem Schuldbuchblatt (Konto) entsprechende Tabelle vorgeheftet werden, die eine Abschrift aller Eintragungen im Schuldbuch enthält.

§ 8

(1) Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken wird dem Schuldbuchgläubiger eine Benachrichtigung erteilt.

(2) Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Die Verjährung der in der Anordnung vom 15. Juni 1949 des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOB1. I S. 465) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1950. Bereits eingetretene Verjährungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

(1) Die den Landeskreditbanken zustehenden langfristigen Forderungen sowie die bisher von den Landeskreditbanken treuhänderisch verwalteten langfristigen Altforderungen gehen auf die Deutsche Investitionsbank über.

(2) Mit diesen Forderungen gehen außer den im § 401 BGB genannten Rechten auch alle Nebenrechte sowie die wirtschaftlich ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden auf die Deutsche Investitionsbank über.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der Justiz gemeinsam.

§ 3

Der Übergang von Forderungen gemäß § 1 ist frei von allen Steuern und Gebühren.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Das vom Ministerium für Planung vorgelegte „Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik“ Teil I — enthaltend die Industriebetriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, — und Teil II — enthaltend die Industriebetriebe, die den Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, — wird bestätigt.